PLANZEICHNUNG TEIL A
M 1:500

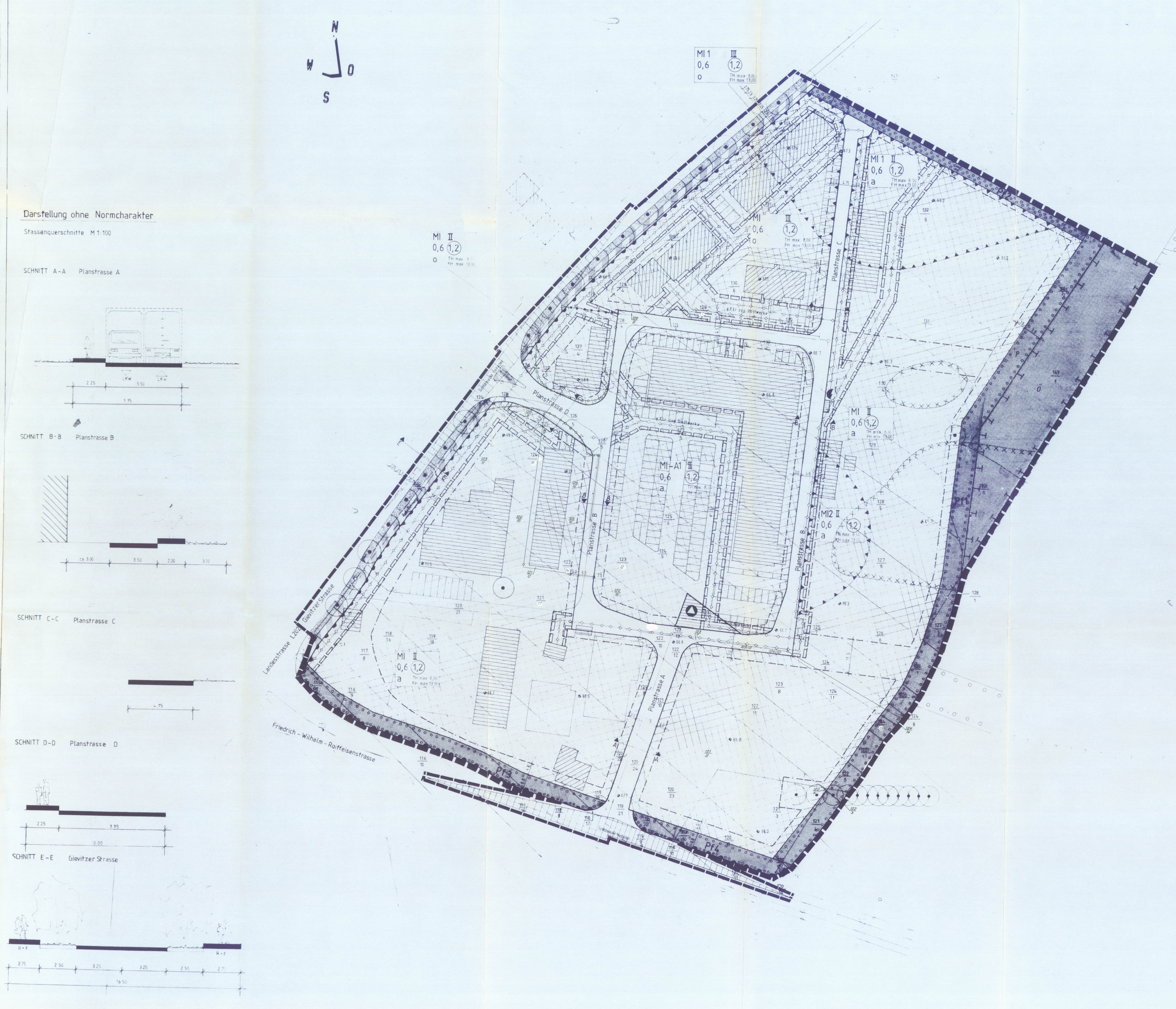

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG
gem. PlanzVO 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

MI — Mischgebiet § 6 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, i.V.m. § 16 BauNVO

z.B. (1,2) — Geschoßflächenzahl GFZ, Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß

z.B. 0,6 — Grundflächenzahl GRZ, Dezimalzahl als Höchstmaß

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in ....m über einem Bezugspunkt

z.B.TH= 8.0 — TH Traufhöhe in m ü.HN, FH Firsthöhe in m ü.HN

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m.§§ 22, 23 BauNVO

o — offene Bauweise — §22 Abs. 2 BauNVO

a — abweichende Bauweise — §22 Abs. 4 BauNVO

Baugrenze — §23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen bes.Zweckbestimmung:

Rad+Fussweg — Rad + Fußweg

Mittelinsel — Mittelinsel

Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen (§ 127 Abs 2 Nr. 3 BauGB)

Bereich ohne Ein-u. Ausfahrt zur Verkehrsfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs 1 Nr. 12, 14 BauGB

Zweckbestimmung

Elektrizität

Abfall (Duales System)

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

P — private Grünflächen

Ö — öffentliche Grünflächen

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB

Zweckbestimmung

Biotop — Renaturierung Feuchtbiotop

PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u sonst.Bepflanzungen — §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Erhaltung Baum — §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Anpflanzung Bäume — §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen, die durch Braunkohleascheablagerungen belastet sind — §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

vorhandene Flurstückgrenzen

z.B. 126/1 — vorhandene Flurstücknummern

Sichtdreiecke

5,00 — Bemassung in m

38,5 — Höhenangabe OK Gelände über HN

Geh- Fahr- u. Leitungsrecht — §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Traufhöhe Firsthöhe

Leitungen unterirdisch

Schnittflächen

z.B. Pf 1 — Pflanzflächen

Mi z.B — Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. (Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen) — § 9 Abs.1Nr.24 BauGB

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

auf Grund des § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

1 **Art der baulichen Nutzung** — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO
Mischgebiet (MI) — § 6 BauNVO

1.1 Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
Vergnügungsstätten — § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO
Einzelhandelsbetriebe — § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Nicht zentralrelevanter Branchen wie z. B. Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Teppiche, Bodenbeläge, Elektrogeräte, Badeinrichtungen, Wekzeuge, Eisenwaren, Beläutungskörper, Pflanzen und deren Pfege und Düngemittel, Pflanzgefäße, Fahrräder, Kfz–Zubehör, Farben, Lacke und Tapeten, Rolläden

1.2 Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen im Gebiet MI – A1 ausnahmsweise zulässig:
vorhandene Einzelhandelsbetriebe zentralrelevanter Branchen mit einer Geschossfläche von max. 1800 m²
(Lidl – Markt, Reno – Schuhladen, Textilgeschäft, Fleisch –und Wurstwaren, Bäcker, Geschenkartikel)

1.3 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen unzulässig:
Einzelhandelsbetriebe — § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Zentralrelavanter Branchen
Tankstellen — § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO

1.4 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen unzulässig:
Vergnügungsstätten — § 6 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO

2 **Maß der baulichen Nutzung** — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

2.1 Höhe baulicher Anlagen: — § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO
Die Höhenangaben beziehen sich auf das HN – System und sind als Obergrenzen festgesetzt.

2.1.1 Höhe des Erdgeschossfußbodens:
max. 1,10 m über Gelände, bezogen auf die Hauseingangsseite;

2.1.2 Traufhöhe max. 8,00 m über Gelände, bezogen auf die Hauseingangsseite;
Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche;

2.1.3 Firsthöhe max. 13,00 m über Gelände, bezogen auf die Hauseingangsseite;
First im Sinne dieser Festsetzung ist die horizontal verlaufende Schnittlinie zweier Dachflächen oder einer Dachfläche und einer Außenwand;

2.1.4 Notwendige technische Aufbauten wie Treppen, Aufzugschächte, Entlüftungen, Kamine u.s.w. dürfen diese festgelegte Höhe überschreiten.

3 Bauweise — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
o offene Bauweise — § 22 Abs. 2 BauNVO
a abweichende Bauweise — § 22 Abs. 4 BauNVO

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude und Gebäudegruppen ohne Längenbeschränkung zulässig. Bezüglich der seitlichen Grenzabstände gilt die offene Bauweise.

4 Flächen für Stellplätze und Garagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise sind Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes ansonsten zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

5 Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft — 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Die gekennzeichneten Flächen dienen als Sukzessionsflächen für das angrenzende Biotop.

5.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.1.1 Pflanzgebot für Bäume und Sträucher — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Es sind Bäume und Sträucher gem. Pflanzkatalog zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Die gärtnerische Bodenpflege ist spätestens nach dem 3. Jahr einzustellen, um eine natürliche Entwicklung der Bodenvegetation zu ermöglichen.
Pf 1: Die Flächen sind als mehrreihige 7 m breite Hecke vorzusehen.
Pf 2,3,4 Die Flächen sind in einer Breite von 3 m bzw. 6 m locker mit Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzkatalog zu bepflanzen. (1 Strauch pro 2 m², 1 Baum pro 100 m²)

5.1.2 Fassaden
Großflächige, ungegliederte Fassaden sind durch Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzung erfolgt im direkten Fassadenbereich. Bei einer Flächenversiegelung bis unmittelbar an die Gebäudewand muss pro Kletterpflanze eine Pflanzfläche von mind. 50/50 cm offen gehalten werden. Für Rank- und Schlingpflanzen sind Kletterhilfen anzubringen.

5.1.3 Private und öffentliche Stellplätze
Stellplatzanlagen auf privaten Grundstücksflächen sowie öffentliche Parkplätze sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Es ist ein Laubbaum, vorzugsweise Nordische Mehlbeere (SORBUS INTERMEDIA), Sandkirsche (PUNUS FRUTIKOSA) oder Eberesche (SORBUS AUKUPARIA) für 3 – 5 Stellplätze oder 70 m² Parkplatzfläche zu pflanzen und zu unterhalten. Stell - und Parkplatzflächen dürfen nicht voll versiegelt werden (zulässig sind z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder Pflasterflächen mit Rasenfugen), soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist.

5.1.4 Maßnahmen zum Ausgleich — §§ 1a, 9 Abs. 1a BauGB
Bei Neubaumaßnahmen ist gem. § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB je 1000m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzliste als Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen und zu unterhalten.

5.2 Pflanzbindung — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Pflanzbindung für Einzelbäume; die Pflanzbindung dient der Erhaltung der angepflanzten Bäume.

5.3 Pflanzkatalog

5.3.1 Bäume:

QUERCUS ROBUR	Stieleiche
QUERCUS PETREA	Traubeneiche
FRAXINUS EXELSIOR	Esche
ULMUS MINOR	Feldulme
ACER PLATANOIDES	Spitzahorn
TILIA CORDATA	Winterlinde
CARPINUS BETULUS	Hainbuche
ACER CAMPESTRE	Feldahorn
PUNUS FRUTIKOSA	Sandkirsche
Obstbäume:	
PRINUS AVIUM	Große schwarze Knorpelkirsche
PRINUS DOMESTICA	Nancy Mirabelle
PYRUS COMMUNIS	Blumbachs Butterbirne
VAR: DOMESTICA	Gute Luise
MALUS PUMILA	Gravensteiner
Var. DOMESTICA	Danziger Kantapfel

Qualität:
Hochstamm, 3 x versetzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 16 cm

5.3.2 Stäucher:

CRATAEGUS MONOGYNA	Weißdorn
CORNUS SANGUINEA	Hartriegel
CORYLUS AVELLANA	Hasel
PRUNUS SPINOSA	Schlehe
SAMBUCUS NIGRA	Schwarzer Holunder
ROSA CANINA	Hunds-, Heckenrose
SYRINGA VULGARIS	Flieder
RIBES ALPINUM	Wilde Johannisbeere

Qualität:
Sträucher 2 x versetzt, ohne Ballen, 60 – 100 cm

6 Flächen für die Belastung mit Geh -, Fahr – und Leitungsrechten — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die mit Geh -, Fahr– und Leitungsrecht belasteten Flächen dienen dem Bestandsschutz der vorhandenen Leitungen zugunsten der Stadtwerke. Sollten die Leitungen verlegt werden, entfällt diese Belastung.

7 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Teilbereiche als Gebiete gekennzeichnet, in denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 durch Verkehrs – und Gewerbelärm überschritten werden. Bei der Bebauung sind deshalb besondere Vorkehrungen gegen Lärm zu treffen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im Mischgebiet entlang der Gievitzer Straße und der F.-W.-Raiffeisenstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltungen die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Seiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, müssen die Außenbauteile so ausgebildet werden, dass die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise) eingehalten werden.
Gemäß Schallschutzgutachten vom 09.02.1998 der Firma Schallschutz Nord GmbH (Anlage der Begründung) sind folgende Luftschalldämmmaße der Außenbauteile erforderlich:
Straßenfront der Wohnhäuser : 45 dB
Seitenwände der Wohnhäuser: 40 dB
Die Anforderungen gelten ebenfalls für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden sowie für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen. Schlafräume an den lärmzugewandten Seiten müssen zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Festsetzung MI 1:
Auf den gekennzeichneten Grundstücksflächen dürfen Räume, aus deren Fenster Sichtverbindung zum Getränkemarkt besteht, nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen während der Nacht bestimmt sein (z.B. keine Fenster von Schlaf– und Kinderzimmern). Sollte der Nachtbetrieb des Getränkemarktes eingestellt werden, entfällt diese Festsetzung.

Festsetzung MI 2:
Auf den gekennzeichneten Grundstücksflächen dürfen Räume aus deren Fenster Sichtverbindung zum Anlieferbetrieb des SB–Marktes besteht, nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen bestimmt sein (z.B. keine Fenster von Wohn– und Schlafräumen). Sollte der Anlieferbetrieb des SB–Marktes eingestellt werden oder werden bauliche Maßnahmen ergriffen, die eine Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte garantieren, entfällt diese Festsetzung.

8 Kennzeichnung von Flächen — § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flächen gekennzeichnet, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier Braunkohleascheablagerungen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind die Flächen technisch zu erkunden.

9 **Örtliche Bauvorschriften** — § 9 Abs. 4 BauGB, LBauO M – V
nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16, S. 468, berichtigt Nr. 19 S. 612)

9.1 Dächer
Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 38° – 45° zulässig. Bei Hallen bzw. großflächigen baulichen Anlagen u. ä. sind ausnahmsweise abweichende Dachneigungen zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20 % der Grundfläche mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Nebenanlagen.

9.2 Dachdeckung
Es sind nur Dachdeckungen mit roten oder braunen Dachpfannen und Glas zulässig. Dies gilt nicht für Dächer mit einer Neigung von 0° - 5°.

9.3 Drempel
Es sind Drempel bis zu einer Höhe von 60 cm über der Dachgeschossfußbodenhöhe, gemessen vom Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut, zulässig.

9.4 Dachaufbauten
Dachaufbauten sind - bis auf technische Aufbauten - nicht zulässig.

9.5 Antennen
Antennen sind bis zu einer Höhe von 10,00 m über der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.

9.6 Außenwände, Fassaden
Es sind verputzte Außenwände, Sichtmauerwerk, Holz und Glas zulässig. Die Außenwände dürfen nicht in grellen und dunklen (schwarz und antrazit) Farben sowie mit stark reflektierenden Materialien ausgeführt werden.

10. Hinweise zur Durchführung des Bebauungsplanes

10.1 Bei den unter Punkt 1.3 festgesetzten Flächen sollten folgende Hinweise befolgt werden: Eine Beräumung von Müll und Unrat bzw. Aufschüttungen ist im vorab durchzuführen.

10.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M – V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M –V (GVbl M –V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10.3 Unverschmutzes Niederschlagswasser soll gem. § 39 Abs. 3 LwaG verwertet oder in geeigneten Fällen versickert werden, soweit die Standortbedingungen dies zulassen, eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 28. Mai 1997 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Warener Wochenblatt am 24. Juni 1997 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 28. Mai 1997 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. März 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 04. März 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. April 1998 bis zum 08. Mai 1998 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30. März 1998 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Während der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. August 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26. August 1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 26. August 1998 gebilligt.

Waren (Müritz), den 26.11.1999 — [Siegel: STADT WAREN (MÜRITZ) LANDKREIS MÜRITZ] — [Unterschrift] Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 29.11.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren,d. 29.11.1999 — Ort, Datum — Siegel — [Unterschrift] Unterschrift Leiter des Katasteramtes

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den 26.11.1999 — [Siegel: STADT WAREN (MÜRITZ) LANDKREIS MÜRITZ] — [Unterschrift] Der Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 32 „Mischgebiet Gievitzer Straße" ist gemäß § 12 BauGB am 29. November 1999 im Warener Wochenblatt bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist genannt und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 30. November 1999 in Kraft getreten.

Waren (Müritz) den 30.11.1999 — [Siegel: STADT WAREN (MÜRITZ)] — [Unterschrift] Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Waren (Müritz) über den Bebauungsplan Nr. 32 „Mischgebiet an der Gievitzer Straße"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16, S. 468, berichtigt Nr. 19 S. 612) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertreterversammlung vom 26. August 1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 für den Bereich * Mischgebiet an der Gievitzer Straße * bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

STADT WAREN (MÜRITZ)

Übersichtskarte Waren/Müritz — M 1:10000

Bebauungsplan № 32
der Stadt Waren/Müritz

M 1:500